

**SATZUNG**  
**ÜBER DIE VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND ENTSORGUNG**  
**VON ABFÄLLEN (ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG)**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LabfG)
- §§ 2, 13-16, 18 und des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 13.03.2006 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 23.11.1998, zuletzt geändert am 13.06.2005, ausgefertigt am 13.06.2005, beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Abfallvermeidung und –verwertung

- (1) Jeder ist gehalten, durch sein Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beizutragen, insbesondere
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge der Abfälle zu vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
  - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen,
  - angebotene Rücknahme- bzw. Mehrwegsysteme zu nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

- (3) Die Stadt informiert, berät und unterstützt die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

## § 2

### Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt Weingarten ist im Rahmen der nach Abs. 2 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlichen-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.
- (2) Die Stadt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Ravensburg vom 19.07.1977 nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenen Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete und Gewerbeabfälle als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des Abs. 2 und des § 15 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten die mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:
1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
  2. Wertstoffe, mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen (§ 15) zu den dort genannten Öffnungszeiten oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter (Depotcontainer),
  3. in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG, wenn der Besitzer sich ihrer offensichtlich entledigt hat und wenn die Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Die Abfälle werden nach Bedarf eingesammelt.
- (4) Die Stadt kann Dritte, insbesondere private Unternehmer, mit der Erfüllung ihrer Pflicht beauftragen.

## § 3

### Anschlusszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, deren Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.
  2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber der Stadt schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung (Kompostierung) beabsichtigt und hierzu in der Lage ist; dabei muss für jede Person eine Fläche von mind. 30 qm für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden. Von der Verpflichtung zur Überlassung der Bioabfälle wird durch Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbunden.
- (4) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 kann haushüllähnlicher Gewerbemüll auf Antrag jederzeit widerruflich insoweit und solange befreit werden, als dem Antragsteller der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen unschädlichen Beseitigung des Abfalls nicht zugemutet werden kann und die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist. Anträge auf Befreiung müssen mind. 6 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der Stadt schriftlich gestellt werden.

#### § 4

##### Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie folgt ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle aus Masttierhaltung, Stallung
    - b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitige schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - d) nicht gebundene Asbestfasern

- e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10a Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen.
2. Abfälle, bei denen die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehalts an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere:
    - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
    - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 20 % Wassergehalt,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Altreifen, soweit sie nicht zerkleinert sind,
    - e) Abfälle, die durch Luftbewegungen leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
  4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
- (2) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- (3) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

## § 5

### Abfallarten

- (1) Rest- bzw. Hausmüll sind Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden, soweit sie nicht getrennt bereitzustellen sind.
- (2) Sperrmüll sind feste Restmüllabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind.

- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere:
- a) Papier, Pappe, Kartonagen
  - b) Behälterglas
  - c) Metalle, Schrotteile
  - d) behandeltes oder unbehandeltes Holz einschließlich Holzfenster mit Ausnahme von druck- oder tauchimprägnierten Holz sowie Holz mit Anhaftungen aus Baustoffen
  - e) Styropor
  - f) Textilien in Form von Altkleidern aus dem Haushaltsbereich
  - g) Verkaufsverpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen
  - h) Altfette
  - i) Flachglas
  - j) Kork
- (4) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben öffentlicher Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge mit oder wie Haus- bzw. Restmüll eingesammelt werden können.
- (6) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), d.h. der kompostierbare und gegebenenfalls getrennt erfassbare Hausmüllanteil.
- (7) Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche bzw. organische Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken in öffentlichen Parkanlagen und Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle) sind üblicherweise im privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

- (9) Schlammförmige Stoffe sind bei mechanischen, biologischen oder chemisch-physikalischen Reinigungsvorgängen anfallende wässrige organische und anorganische Feststoffe aus kommunalen Kläranlagen und aus industriellen Kläranlagen sowie aus sonstigen Behandlungsanlagen, deren Feststoffen aus einem flüssigen Medium abgeschieden werden, soweit sie nicht unter die Ausschlussregelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 fallen.
- (10) Erd- bzw. Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (11) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigem Fremdanteil, einschließlich mineralischem Straßenbaumaterial ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch eine Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (12) Widerverwertbarer Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen und Abbruch, insbesondere Beton, Stein und Ziegel, auf die keine wasser-, boden-, oder gesundheitsgefährdende Stoffe in relevanten Maße eingewirkt haben.
- (13) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet worden sind.
- (14) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

## § 6

### Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen haben die Überlassungspflichtigen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

## II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

### § 7

#### Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

### § 8

#### Bereitstellung der Abfälle. Anmeldung

- (1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainer, rollende Wertstoffkiste, Wertstoffhof) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke, Wohnungen, gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die erstmals an die öffentliche Abfallanfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht besteht, der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Bei der Verwendung von Müllgroßraumbehältern ist die Bereitstellung und erstmalige Entleerung einen Monat vor der vorgesehenen erstmaligen Verwendung von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Die Verpflichtung der Stadt zur Bereitstellung und Entleerung der Müllgroßraumbehälter beginnt frühestens einen Monat nach Antragseingang. Die Beendigung der Verwendung von Müllgroßraumbehältern ist zwei Wochen vorher der Stadt ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1 und 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf vorhandene Fahrzeuge verladen werden können.

2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht privaten Haushaltungen anfallen, insbesondere Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen,
  3. Bauschutt, Erd- bzw. Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle,
  4. hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben in Gefäßen über 80 l Rauminhalt,
  5. hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben sofern bei der vierzehntägigen Abfallabfuhr eine Abfallmenge von 240 l je Benutzer überschritten wird,
  6. Abfälle, die nicht nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt sind, insbesondere nicht getrennt bereitgestellte Altstoffe bzw. Rest- und Gewerbemüll, sowie Bioabfall mit Anteilen von Altstoffen oder Restmüll.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Gewerbeabfälle werden von der Stadt nicht gesammelt und nicht befördert.
- (7) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

## § 9

### Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Wertstoffe sind getrennt von anderen Abfällen zu sammeln. Sie dürfen nicht in den Restmüllbehälter oder bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden:
1. Altpapier (z.B. Zeitungen, Kartonagen, Prospekte, Bücher usw.) ist in der grünen Tonnen bereitzustellen oder bei den Sammelstellen abzugeben (Hol- und Bringsystem).
  2. Kompostierbare Gartenabfälle sind entweder gebündelt oder in Papier bzw. Jutesäcken oder Kartons bereitzustellen oder in die Gartenabfallcontainer während der angegebenen Öffnungszeiten einzuwerfen (Hol- und Bringsystem).
  3. Altglas ist zu den von der Stadt bekannt gegebenen Standorten der Glascontainer oder den hierfür vorhergesehenen Sammelstellen zu bringen und nach den Farben grün, weiß und braun sortiert einzuwerfen (Bringsystem).
  4. Weißblechdosen, Aluminiumdosen und Schrottkleinteile sind an den von der Stadt bekannt gegebenen Standorte in die Blechdosencontainer einzuwerfen, oder zu den Sammelstellen zu bringen (Bringsystem). Schrott, der zu groß für die Schlitzlöcher der Sammelcontainer ist, ist an den Sammelstellen abzugeben.

5. Textilien, (tragfähige Kleidung) sind zu den Sammelstellen zu bringen (Bringsystem).
6. Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsordnung (z.B. Kunststoffbehälter, -folien, -becher, Kartonverbundverpackungen, Styropor) sind zu den Sammelstellen zu bringen (Bringsystem).

(2) Sammelstellen in diesem Sinne sind:

- a) Wertstoffhof, auf dem Betriebsgelände der Firma Bausch GmbH, Ravensburg für die Wertstoffe nach Abs. 1, Nr. 1, 3, 4 und 6
- b) rollende Wertstoffkisten für die Wertstoffe nach Abs. 1, Nr. 3, 4 und 6
- c) Firma Baumgärtner für Wertstoffe nach Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6

## § 10

### Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Schadstoffbelastete Abfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen werden bei der Erfassungsstelle des Landkreises angenommen.

## § 11

### Haus- bzw. Restmüllabfuhr

In den Haus- bzw. Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach den §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind.

## § 11 a

### Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden. Sie sind bei den von der Stadt bekannt gegebenen Sammelstellen abzugeben (Bringsystem). Zusätzlich können Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskühlgeräte sowie ein Fernseher oder ein Monitor zur Sperrmüllabfuhr angemeldet werden (Holsystem).

## § 12

Zugelassene Abfallgefäße

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind:
1. Für den Rest- bzw. Hausmüll sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle Müllnormeimer mit wahlweise 80 l oder 120 l Behältervolumen Füllraum (Restmülltonne).
  2. Ausschließlich für den Rest- bzw. Hausmüll Normabfallbehälter mit 1.100 l Behältervolumen.
  3. Für Altpapier werden grüne Tonnen mit 120 l, 240 l und 1.100 l Inhalt verwendet (Altpapiertonne).
- (2) Die Stadt stellt den Benutzern die erforderlichen Abfallbehälter zur Verfügung. Sie bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des Abfallunternehmens. Infolge dessen bleiben die Gefäße bei Wegzug im Gebäude, es sei denn, eine Wohnung wird aufgelöst. In diesem Fall ist das Gefäß an den städtischen Bauhof zurückzugeben. Als Eigenbehältnisse sind ausschließlich 1.100 l Normabfallbehältnisse zulässig. Die Ausgabe der Restmüllgefäße (80 l, 120 l und 1.100 l Gefäße) erfolgt im städtischen Bauhof. Die Zustellung der grünen Tonne (120 l, 240 l und 1.100 l) Behältnisse erfolgt auf das Grundstück. Eine Verwendung der Gefäße für andere Zwecke ist nicht statthaft. Sie sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bei Bedarf zu reinigen.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die Anbringung und Befestigung eines Elektronik-Chips und eines Aufklebers mit der Gefäßnummer zur Gefäßidentifikation und Ermöglichung der Müllverwiegung zuzulassen und zu dulden. Sofern Gefäße neu zu beschaffen sind, dürfen nur noch Gefäße erworben werden, die mit einem zugelassenen Elektronik-Chip ab Herstellerwerk ausgestattet sind.
- (4) Die Stadt setzt die Anzahl der Abfallgefäße fest. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens pro Wohnung ein 80 l Gefäß vorhanden sein. Ist die festgesetzte Zahl der Abfallgefäße unrichtig und ist eine wesentliche Veränderung der Menge des angefallenen Abfalls zu erwarten, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Wenigerbedarf an Abfallgefäßen anzugeben.
- Auf Antrag kann - begrenzt auf einmal je Haushaltsjahr- ein Wechsel der Gefäßbehältergröße erfolgen; dies jedoch nur zum 1. Januar oder 31. Juli eines Jahres.
- (5) Für jeden Haushalt muss mindestens ein Restmüllbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 vorhanden sein. Dabei gilt als Haushalt:
- a) jede Personengruppe, die nicht nur vorübergehend in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt.
  - b) jede allein stehende Person mit eigener Wohnung.

- (6) Fällt vorübergehend soviel Restmüll an, dass er in den von der Stadt zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden kann, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der Stadt beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können.

### § 13

#### Gefäßgemeinschaften

- (1) Zwei Haushalte, deren Wohnungen sich auf dem selben Grundstück befinden, können mit Zustimmung der Stadt auf Antrag Restmüllgefäße zusammen unterhalten und benutzen (Müllgemeinschaft). Bei einem dieser Haushalte muss es sich um einen 1-Personen Haushalt handeln. Der Antrag auf Zusammenfassung muss einen Monat vorher schriftlich gestellt und von allen Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 unterzeichnet sein, sowie mindestens einen von ihnen zur Übernahme aller rechtlichen Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Abfallgebühren einschließlich der ggf. erforderlichen Duldung von Vollstreckungsmaßnahmen berechtigen und verpflichten.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die Stadt die ausschließliche Vorhaltung von Normgroßmüllbehältern mit 1.100 l Füllraum verlangen.

### § 14

#### Abfuhr von Abfällen (Holsystem)

- (1) Die Abfälle werden nach einem von der Stadt aufgestellten Abfuhrplan eingesammelt und befördert. Die Abfuhrtage für die einzelnen Abfuhrbezirke werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Der Inhalt der 80 l und 120 l Restmülltonne wird 14-tägig eingesammelt. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (3) Restmüll in zugelassenen Großraumbehältern wird nach Vereinbarung mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen entweder wöchentlich oder 14-tägig eingesammelt.
- (4) Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt vierwöchentlich.
- (5) Kompostierbare Gartenabfälle werden dreimal jährlich abgefahren.

- (6) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene, nicht angemeldete bzw. nicht mit dem Elektronik-Chip ausgestattete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (7) Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (8) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle bzw. zu einem Sammelplatz zu bringen und nach Entleerung wieder abzuholen.

## § 15

### Einsammeln über Depotcontainern und Sammelstellen

- (1) Die in § 9 genannten Wertstoffe, die nicht im Holsystem vom Grundstück abgefahren werden, sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu Sammelbehältern (Depotcontainer) zu bringen und in die jeweils dafür vorgesehenen Behältnisse einzuwerfen bzw. zu den Sammelstellen zu bringen und dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben.
- (2) Die Aufstellungsorte der Sammelstellen (Depotcontainer) und die Standorte der Sammelstelle sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

## § 16

### Sperrmüll- und Altholzabfuhr

- (1) Sperrmüll wird wahlweise auf Abruf wahlweise abgefahren oder kann auf dem Betriebsgelände der Firma Bausch GmbH Ravensburg abgegeben werden. Dazu steht jedem angeschlossenen Haushalt eine Sperrmüll- bzw. abgabekarte pro Jahr zur Verfügung, die bei der Stadtverwaltung unter Angabe der Chipnummer des Restmüllgefäßes zu beantragen ist.

Zur Sperrmüllabfuhr dürfen nur haushaltsübliche Mengen, d. h. Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen (§ 8 Abs. 4 Nr. 2 Abfallwirtschaftssatzung) sind ausgeschlossen, bereitgestellt werden.

Zusätzlich kann ein Fernsehgerät oder ein Monitor je Abfuhr bereitgestellt werden. Haushaltskühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner usw.) sowie Fernsehgeräte und Monitore werden zeitgleich mit der Sperrmüllabfuhr gesondert abgefahren.

Wahlweise können Sperrmüll bis zu einem Gewicht von 150 kg auf dem Betriebsgelände der Firma Bausch GmbH Ravensburg abgegeben werden. Die das Gewicht von 150 kg überschreitende Sperrmüll-Mehrmenge muss vom Anlieferer gesondert bezahlt werden.

- (2) Altholz, im Sinne von Holzmöbeln, wird wahlweise im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zeitgleich gesondert abgefahren oder kann auf dem Betriebsgelände der Firma Bausch GmbH Ravensburg abgegeben werden. Dazu steht jedem angeschlossenen Haushalt eine Altholzabruf- und Abgabekarte pro Jahr zur Verfügung. Altholz, im Sinne von Holzmöbeln, wird im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zeitgleich gesondert abgefahren. Es dürfen nur haushaltsübliche Mengen zur Abfuhr bereitgestellt werden, d. h. Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen sind ausgeschlossen (§ 8 Abs. 4 Nr. 2 Abfallwirtschaftssatzung). Wahlweise kann das Altholz bis zu einem Gewicht von 150 kg auf dem Betriebsgelände der Firma Bausch GmbH Ravensburg abgegeben werden. Die das Gewicht von 150 kg überschreitende Altholz-Mehrmenge ist vom Anlieferer gesondert zu bezahlen.
- (3) Die Termine werden von der Stadtverwaltung nach Eingang der Abrufkarten bekannt gegeben.
- (4) Im übrigen gelten für das Einsammeln der sperrigen Abfälle die Bestimmungen für das Einsammeln von Restmüll entsprechend.

## § 17

### Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in § 14 genannten Abfälle aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## § 18

Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.
- (2) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassenen Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- (3) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

## § 19

Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

**III. Entsorgung der Abfälle**

## § 20

Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Stadt nicht nach § 2 Abs. 1 bis 3 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg und seiner jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

#### IV. Benutzungsgebühren

##### § 21

##### Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die Entgelte ein, die die Stadt an den Landkreis oder andere Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen bei deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen umsatzsteuerpflichtig sind, sind zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzuzurechnen.

##### § 22

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 24 Abs. 1 sind die zur Nutzung des Grundstücks berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (2) Für die Gebührenschild haftet auch der Abfallerzeuger, es sei denn, er hat seine Zahlungspflicht gegenüber dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 nachweislich bereits genügt.
- (3) Unbeschadet des Abs. 2 haften mehrere Gebührenschildner als Gesamtschildner.

##### § 23

##### Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Rest- bzw. Hausmüll (§ 5 Abs. 1) und hausmüllähnlichem Gewerbemüll (§ 5 Abs. 5) werden erhoben als
  - a) Jahresgrundbetrag und als
  - b) gewichtsbezogene Entleerungsgebühr nach gewogenen Kilogramm Gewicht.

- (2) Der Jahresgrundbetrag für einen Haushalt wird für jeden nach § 12 Abs.4 und Abs. 5 vorzuhaltenden Restmüllbehälter ( § 12 Abs. 1 Nr.1) bemessen.
- (3) Der Jahresgrundbetrag für die Abfuhr von Restmüll in 1.100 l Normgroßbehältern ( § 12 Abs. 1 Nr. 2) wird nach der Zahl der zur Abfuhr bereitgestellten Behälter bemessen.
- (4) Der Jahresgrundbetrag für die Abfuhr von Restmüll wird bei bewohnbaren, aber nicht bewohnten Grundstücken sowie Ferienhäuser (-wohnungen), Zweitwohnungen und Wochenendhäuser nach der Zahl der zur Abfuhr bereitgestellten Abfuhrbehälter bemessen.
- (5) Die Leistungsgebühr (Gewichtsgebühr) bestimmt sich nach dem von der geeichten Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewicht der Abfälle.
- (6) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlage für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (7) Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung festgesetzt. Sind für den betreffenden Sammelabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Leerungen zugrundegelegt.
- (8) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben ( § 24 Abs. 4).

## § 24

### Höhe der Gebühren

- (1) Der Jahresgrundbetrag für jeden nach § 12 Abs. 4 und Abs. 5 vorzuhaltenden Restmüllbehälter ( § 12 Abs. 1 Nr. 1) beträgt:  
**70,50 €**
- (2) Der Jahresgrundbetrag für die Abfuhr von Restmüll in den seitens der Stadt bereitgestellten 1.100 l Normgroßbehältern ( § 12 Abs. 1 Nr. 2) beträgt für jeden Behälter bei einer vierzehntägigen Abfuhr  
**787,09 €**
- (2a) Der Jahresgrundbetrag für die Abfuhr von Restmüll in den seitens der Stadt bereitgestellten 1.100 l Normgroßbehältern ( § 12 Abs. 1 Nr. 2) beträgt für jeden Behälter bei einer wöchentlichen Abfuhr:  
**1.535,09 €**
- (3) Der Jahresgrundbetrag für die 1.100 l Eigengefäße ( § 12 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2) beträgt für jeden Behälter bei einer wöchentlichen Abfuhr:  
**1.414,00 €**

- (4) Die Leistungsgebühr (Gewichtsgebühr) nach § 23 Abs. 1a und Abs. 5 beträgt je kg Restmüll:
- 0,16 €**
- (5) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke nach § 12 Abs. 6 ist durch den Kauf eines Abfallsackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack € 4,60 (bei 50 l Füllvolumen).
- (6) Als Gebühr für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden die der Stadt entstandenen Kosten einschließlich Verwaltungsaufwand festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Ausgaben, die Verrechnungssätze des Städtischen Baubetriebshofes und die allgemeinen Personalkosten entsprechend der Verwaltungskostenfestlegung des Landes zugrunde gelegt. Hinzu kommen Gebühren für die Beseitigung der Abfälle.
- (7) Der Kaufpreis für die optional erhältlichen Papiersäcke nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 beträgt 0,50 €

#### § 24a

##### Soziale Härteklausele

- (1) Auf Antrag kann die Stadt in Ausübung ihrer sozial- und familienpolitischen Verpflichtung gegenüber den nachfolgenden Gruppen:

Gebührenschildner an deren Gefäße Haushalte mit Kindern unter 3 Jahren angeschlossen sind diese teilweise von der Gebührenpflicht nach § 21 befreien. Der Nachlass beträgt jährlich pro Kind unter drei Jahren die Gebühr von 100 kg Restmüll.

- (2) Der Gebührelnachlass oder Gebührenerlass wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln bestritten; eine Belastung der übrigen Gebührenschildnern erfolgt nicht.

#### § 25

##### Festsetzung und Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beim Jahresgrundbetrag entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar.
- (3) Beginnt die Verpflichtung nach § 3 (Anschluss- und Benutzungszwang) im Laufe des Jahres, so wird für jeden vollen Monat, der auf den Eintritt der Verpflichtung erfolgt, ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr erhoben.

- (4) Endet die Verpflichtung nach § 3 (Anschluss- und Benutzungszwang) im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in der die Verpflichtung nach § 3 geendet hat. In diesem Fall wird für jeden vollen Monat des Veranlagungszeitraums, in dem die Verpflichtung bestand, ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr erhoben.
- (5) Bei der Entleerungsgebühr entsteht die Gebührenschuld mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (6) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.

## § 26

### Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Beginnt die Verpflichtung nach § 3 während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats.
- (3) Jeder Vorauszahlung ist die voraussichtliche Jahresgebührenschuld (Jahresgrundgebühr und Leistungsgebühr/Gewichtsgebühr) für den Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) zugrunde zulegen. Die voraussichtliche Jahresgebührenschuld wird aus der für den Veranlagungszeitraum festgelegten Jahresgrundgebühr und dem zuletzt festgestellten Gewicht der Abfälle in der Gebührenabrechnung des Vorjahres errechnet. Bei erstmaligem Beginn der Vorauszahlungspflicht wird die voraussichtliche Jahresgebührenschuld geschätzt.
- (4) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (5) Abweichend von Abs. 3 Satz 2 wird bei der erstmaligen Gebührenpflicht nachfolgende durchschnittliche Abfallmengen zugrunde gelegt, so dass als Vorauszahlungen zu entrichten sind.

Für Haushalte mit:

1. einem 80 l oder 120 l Abfallbehältnis ( § 12 Abs. 1 Nr. 1):  
Jahresgrundbetrag (70,50 €) zzgl. Gewichtsgebühr (193,75 kg x 0,16 €):  
**101,50 €**
2. einem seitens der Stadt bereitgestellten 1.100 l Abfallgefäß ( § 12 Abs. 1) bei vierzehntägiger Abfuhr:  
Jahresgrundbetrag (787,09 €) zzgl. Gewichtsgebühr (3.520 kg x 0,16 €):  
**1.350,29 €**

3. einem seitens der Stadt bereitgestellten 1.100 l Abfallgefäß ( § 12 Abs. 2 Nr. 2) bei wöchentlicher Abfuhr:  
Jahresgrundbetrag (1.535,09 €) zzgl. Gewichtsgebühr (6.361 kg x 0,16 €):  
**2.552,85 €**
4. einem 1.100 l Eigengefäß ( § 12 Abs. 1 Nr. 2) bei wöchentlicher Abfuhr:  
Jahresgrundbetrag (1.414,00 €) zzgl. Gewichtsgebühr (6.118 kg x 0,16 €):  
**2.392,88 €**
- (6) Nach Ablauf des Veranlagungsjahres erfolgt eine endgültige Festsetzung der Entleerungsgebühr unter Berücksichtigung des tatsächlich je Abfallbehälter entleerten und gewogenen Müllgewichts. Die sich unter Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen ergebenden Überzahlungen werden mit Vorausleistungen für das folgende Veranlagungsjahr verrechnet bzw. erstattet. Die sich hierdurch ergebenden Nachforderungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 27

### Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild (Jahresgrundbetrag und Vorausleistungen) ist zum 1. April zur Zahlung fällig, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Sind Vorauszahlungen geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt.
- (2) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Gebühren bis zu € 25,- im Einzelfall werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 28

### Änderung in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung erfolgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## V. Schlussbestimmungen

### § 29

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. als Verpflichteter oder Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 3 nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt und dem Beauftragten der Stadt entgegen § 18 Abs. 1 den Zutritt verwehrt;
4. entgegen §§ 9 und 11 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelstellen bzw. -behältern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
5. als Verpflichteter entgegen den § 12 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
6. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 6, 7 und 8 auch in Verbindung mit § 16 Abs. 1, 2 und 4 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt bzw. entsorgt;
7. entgegen § 18 Abs. 2 S. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt.

### § 30

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung tritt zum 24.03.2006 in Kraft.

## VI. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltendgemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	23.11.1998	05.11.1998		01.01.1999
Änderung	26.11.2001	26.11.2001	07.12.2001	01.01.2002
Änderung	13.1.2.2004	13.12.2004	22.12.2004	01.01.2005
Änderung	13.06.2005	13.06.2005	18.06.2005	01.01.2005
Änderung	13.03.2006	13.03.2006	17.03.2006	24.03.2006